

FRANZÖSISCHE REPUBLIK

Ministerium für ökologischen Wandel
und territorialen Zusammenhalt

Erlass vom

zu den Kriterien, Unterkriterien und Bewertungssystem für die Berechnung und Darstellung des Nachhaltigkeitsindex für Haushaltswaschmaschinen.

NOR-Nr.: TRED2023820A

Zielpublikum: Hersteller, Importeure, Händler oder andere Vermarkter von Haushaltswaschmaschinen und Verkäufern derartiger Geräte sowie alle Firmen, die im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit in Frankreich eine Online-Website, Plattform oder einen anderen Online-Vertriebskanal nutzen.

Betritt: Kriterien, Unterkriterien und Bewertungssystem für die Berechnung und Darstellung des Nachhaltigkeitsindex von Haushaltswaschmaschinen.

Inkrafttreten: der Text tritt sechs Monate nach seinem Ausstellungsdatum in Kraft.

Hinweis: in diesem Erlass wird das Bewertungssystem für den Nachhaltigkeitsindex für Waschmaschinen festgelegt.

Referenzen: Dieser Erlass wird auf der Website von Légifrance verfügbar sein (<http://www.legifrance.gouv.fr>).

Der Minister für ökologischen Wandel und territorialen Zusammenhalt und der Minister für Wirtschaft, Finanzen und industrielle und digitale Souveränität;

gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/2023 der Kommission vom 1. Oktober 2019 zur Festlegung von Ökodesign-Anforderungen an Haushaltswaschmaschinen und Haushaltswaschtrockner gemäß der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1275/2008 der Kommission und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1015/2010 der Kommission;

Gestützt auf das Umweltgesetzbuch, insbesondere Artikel L. 541-9-2;

Unter Hinweis auf **Erlass Nr.** vom über die detaillierten Vorschriften für die Anwendung des Nachhaltigkeitsindex für elektrische und elektronische Produkte, seine Kriterien und Berechnungsmethoden,

Erlassen hiermit:

Artikel 1

Dieser Erlass gilt für Haushaltswaschmaschinen, die in den Anwendungsbereich der oben genannten Verordnung Nr. 1 vom 1. Oktober 2019 fallen.

Artikel 2

Gemäß den Artikeln R 541-210 bis R. 541-214 des Umweltgesetzbuchs sind die Kriterien, Unterkriterien und das Bewertungssystem für die in Artikel 1 definierten Produkte für die Berechnung des Nachhaltigkeitsindex nach den Modellen in den Anhängen I und II dieses Erlasses festgelegt.

Artikel 3

Die Hersteller oder Importeure der in Artikel 1 genannten Ausrüstung stellen die in Artikel R.541-236 des Umweltgesetzbuchs genannten Daten online auf dem einzigen interministeriellen Portal zur Erhebung und Bereitstellung von Informationen gemäß Artikel 6 Absatz 4 des Erlasses Nr. 2019-1088 vom 25. Oktober 2019 über das Informations- und Kommunikationssystem des Staates und die Interministerielle Digitaldirektion (www.data.gouv.fr) gemäß den Bedingungen der offenen Lizenz für die Weiterverwendung öffentlicher Informationen gemäß Artikel D323-2-1 des Kodex für die Beziehungen zwischen der Öffentlichkeit und der Verwaltung gemäß den Bedingungen der offenen Lizenz für die Weiterverwendung dieser Daten, wie in dem auf <https://www.etalab.gouv.fr/wp-content/uploads/2017/04/ETALAB-Licence-Ouverte-v2.0.pdf> verfügbaren Dokument definiert, was die freie Wiederverwendung dieser Daten ermöglicht.

Artikel 4

Der Erlass vom 29. Dezember 2020 über die Kriterien, Unterkriterien und das Bewertungssystem für die Berechnung und Anzeige des Reparaturindex für von vorne zu beladende Haushaltswaschmaschinen und des Erlasses vom 22. April 2022 über die Kriterien, die Unterkriterien und das Bewertungssystem für die Berechnung und Anzeige des Reparatur-Index für von oben zu beladenden Haushaltswaschmaschinen mit Höchstlast werden aufgehoben.

Für Modelle, die vor Inkrafttreten dieses Erlasses in Verkehr gebracht wurden und ab diesem Datum nicht mehr in den Verkehr gebracht werden, muss der Reparaturfähigkeitsindex bis zur letzten Einheit des verkauften Modells angezeigt werden.

Artikel 5

Die Bestimmungen dieses Erlasses treten 12 Monate nach ihrem Ausstellungsdatum in Kraft.

Bei Produktmodellen, die nach Inkrafttreten dieses Erlasses in Verkehr gebracht werden, werden die in Artikel 3 genannten Daten spätestens einen Monat nach dem Inverkehrbringen der ersten Einheit online gestellt.

Für Modelle, die vor Inkrafttreten dieses Erlasses in Verkehr gebracht werden und weiterhin vom Hersteller oder Importeur in Verkehr gebracht werden, werden die in Artikel 3 genannten Daten spätestens drei Monate nach Inkrafttreten dieses Erlasses online veröffentlicht.

Artikel 6

Der Generalkommissar für nachhaltige Entwicklung und die Generaldirektorin für Wettbewerb, Verbraucherfragen und Betrugskontrolle sind jeweils für die Umsetzung dieses Erlasses verantwortlich, das in dem *Amtsblatt* der Französischen Republik veröffentlicht wird

Anhang I

Kriterienfamilie A – Reparierbarkeit

Kriterium Nr. 1 – Dokumentation

Unterkriterium 1.1. Verpflichtung des Herstellers während der Dauer der kostenlosen Bereitstellung der technischen Unterlagen

	Spalte B Reparaturbetriebe				Spalte C Verbraucher			
	Jahre der Verfügbarkeit				Jahre der Verfügbarkeit			
	0 bis 9	10 bis 11	12 bis 13	14 oder mehr	0 bis 9	10 bis 11	12 bis 13	14 oder mehr
Art der Dokumentation	Anzahl der Punkte				Anzahl der Punkte			
Eindeutige Produktidentifizierung	0	10	12	14	0	10	12	14
Demontagediagramm oder Explosionsansicht	0	10	12	14	0	10	12	14
Verdrahtungs- und Anschlussplan	0	10	12	14	0	10	12	14
Leiterplattendigramme	0	10	12	14	0	10	12	14
Liste der erforderlichen Reparatur- und Prüfgeräte	0	10	12	14	0	10	12	14
Technisches Handbuch für Reparaturanleitungen	0	10	12	14	0	10	12	14
Fehler- und Diagnosecodes	0	10	12	14	0	10	12	14
Informationen zu Komponenten und Diagnostik	0	10	12	14	0	10	12	14
Software-Anweisungen (einschließlich Zurücksetzen)	0	10	12	14	0	10	12	14
Zugriff auf gemeldete und für die Geräte aufgezeichnete Vorkommnisse	0	10	12	14	0	10	12	14
Technische Merkblätter	0	10	12	14	0	10	12	14

Die Punkte werden nach folgenden kumulativen Bedingungen vergeben:

- der Zugang zu den betreffenden Informationen ist direkt und kostenlos;
- die Verfahren für den Zugang zu den Unterlagen sind lesbar und verständlich festzulegen und jeder Person, die dies wünscht, innerhalb von sieben Arbeitstagen zu übermitteln.

Die maximale Punktzahl beträgt 308. Punktzahl für dieses Unterkriterium = (Anzahl der erhaltenen Punkte/308) x 10.

Unterkriterium 1.2. Unterstützung der Verbraucher bei Diagnose und Reparatur.

Das vorliegende Unterkriterium gliedert sich in zwei Aspekte:

a) Engagement des Herstellers für die Verfügbarkeit spezifischer Informationen für den Verbraucher

	Spalte C Verbraucher	
Verfügbarkeit spezifischer Informationen	nein	ja
Anzahl der Punkte	0	1

Der Begriff

spezifische Informationen umfasst sowohl Dokumentationen, die einen spezifischen Rahmen für die Selbstreparatur darstellen, Informationen über den Zugang zu professionellen Reparaturbetrieben als auch Informationen zur Fehlererkennung und Maßnahmen, die für den Verbraucher verständlich sind.

Die Punkte werden nach folgenden kumulativen Bedingungen vergeben:

- der Zugang zu den betreffenden Informationen ist direkt und kostenlos;
- die Verfahren für den Zugang zu den Unterlagen sind lesbar und verständlich festzulegen und jeder Person, die dies wünscht, innerhalb von sieben Arbeitstagen zu übermitteln.

b) Freie Fernunterstützung

Art der kostenlosen Fernunterstützung	Spalte C Verbraucher		
	Keine	Ferndiagnos ehilfe	Fernreparaturhilfe
Anzahl der Punkte	0	2	4

Die maximale Punktzahl beträgt 5. Punktzahl für dieses Unterkriterium = (Anzahl der erhaltenen Punkte/5) x 10.

Kriterium 2 – DEMONTAGE UND ZUGANG, WERKZEUGE, VERBINDUNGSELEMENTE

Unterkriterium 2.1. Einfache Zerlegung der Teile (Liste 2)

	Anzahl der Schritte für den Zugang der Einheit zum Teil			
	ND/NA (1) oder 19 und mehr	13 bis 18	7 bis 12	1 bis 6
Teile von Liste 2	Anzahl der Punkte			
Fenstermanschette	0	1	2	3
Türverriegelungsmontage	0	1	2	3
Pumpen	0	1	2	3
Wärmeerzeuger, Heizelemente	0	1	2	3
Leistungskarten	0	1	2	3

(1) ND/NA = nicht abbaubar oder nicht einzeln zugänglich

Die maximale Punktzahl beträgt 15. Punktzahl für dieses Unterkriterium = (Anzahl der erhaltenen Punkte/15) x 10.

Unterkriterium 2.2. Werkzeuge, die zum Zerlegen der Teile erforderlich sind (Liste 2)

	Art des Werkzeugs			
	ND/NA	Herstellerspezifisches Werkzeug	Spezifisches Werkzeug	Ohne Werkzeug, gängiges Werkzeug (2)
Teile aus Liste 2	Anzahl der Punkte (3)			
Fenstermanschette	0	1	2	4
Türverriegelungsmontage	0	1	2	4
Pumpen	0	1	2	4
Wärmeerzeuger, Heizelemente	0	1	2	4
Leistungskarten	0	1	2	4

(2) Oder mit dem Ersatzteil geliefertes Werkzeug.

(3) Nehmen Sie die schlechteste Bewertung, wenn mehrere Werkzeuge benötigt werden.

Die maximale Punktzahl beträgt 20. Punktzahl für dieses Unterkriterium = (Anzahl der erhaltenen Punkte/20) x 10.

Unterkriterium 2.3. Merkmale der Verbindungselemente (für die Montage der Teile in den Listen 1 und 2)

	Befestigungstyp		
	Weder abnehmbar noch wiederverwendbar	Abnehmbar, nicht wiederverwendbar	Abnehmbar und wiederverwendbar (4)
Teile von Liste 1 und 2	Anzahl der Punkte (5)		
Motor und Motorbürste	0	1	2
Getriebe zwischen Motor und Trommel	0	1	2
Stoßdämpfer und Federn	0	1	2
Trommel (einschließlich Spinne und Lager)	0	1	2
Rohre und zugehörige Geräte (6)	0	1	2
Elektronische Bildschirme	0	1	2
Druckschalter	0	1	2
Thermostate und Sensoren	0	1	2
Software und Firmware (7)			
Türen, Scharniere und Türdichtungen	0	1	2
Fenstermanschette	0	1	2
Türverriegelungsmontage	0	1	2
Pumpen	0	1	2
Wärmeerzeuger, Heizelemente	0	1	2
Leistungskarten	0	1	2

(4) Oder Verbindungselement mit dem Ersatzteil geliefert.

(5) Nehmen Sie die schlechteste Bewertung, wenn es mehrere Verbindungselemente gibt.

(6) alle Schläuche, Ventile, Filter und Wasserstoppsystem

(7) Einschließlich Zurücksetzen.

Die maximale Punktzahl beträgt 28. Punktzahl für dieses Unterkriterium = (Anzahl der erhaltenen Punkte/28) x 10.

Kriterium Nr. 3 – VERFÜGBARKEIT VON ERSATZTEILEN

Unterkriterium 3.1. Verpflichtung des Herstellers über den Zeitraum der Verfügbarkeit der Teile der Liste 2

	Spalte A Hersteller				Spalte B Ersatzteilverteiler				Spalte C Reparaturbetriebe				Spalte D Verbraucher			
	Jahre der Verfügbarkeit				Jahre der Verfügbarkeit				Jahre der Verfügbarkeit				Jahre der Verfügbarkeit			
	0 bis 9	10 bis 11	12 bis 13	14 oder mehr	0 bis 9	10 bis 11	12 bis 13	14 oder mehr	0 bis 9	10 bis 11	12 bis 13	14 oder mehr	0 bis 9	10 bis 11	12 bis 13	14 oder mehr
Teile von Liste 2	Anzahl der Punkte				Anzahl der Punkte				Anzahl der Punkte				Anzahl der Punkte			
Fenstermanschette	0	10	12	14	0	10	12	14	0	10	12	14	0	10	12	14
Türverriegelungsmontage	0	10	12	14	0	10	12	14	0	10	12	14	0	10	12	14
Pumpen	0	10	12	14	0	10	12	14	0	10	12	14	0	10	12	14
Wärmeerzeuger, Heizelemente	0	10	12	14	0	10	12	14	0	10	12	14	0	10	12	14
Leistungskarten	0	10	12	14	0	10	12	14	0	10	12	14	0	10	12	14

Die maximale Punktzahl beträgt 280. Punktzahl für dieses Unterkriterium = (Anzahl der erhaltenen Punkte/280) x 10.

Unterkriterium 3.2. Verpflichtung des Herstellers über den Zeitraum der Verfügbarkeit der Teile der Liste 1

	Spalte A Hersteller				Spalte B Ersatzteilverteiler				Spalte C Reparaturbetriebe				Spalte D Verbraucher			
	Jahre der Verfügbarkeit				Jahre der Verfügbarkeit				Jahre der Verfügbarkeit				Jahre der Verfügbarkeit			
	0 bis 9	10 bis 11	12 bis 13	14 oder mehr	0 bis 9	10 bis 11	12 bis 13	14 oder mehr	0 bis 9	10 bis 11	12 bis 13	14 oder mehr	0 bis 9	10 bis 11	12 bis 13	14 oder mehr
Teile von Liste 1	Anzahl der Punkte				Anzahl der Punkte				Anzahl der Punkte				Anzahl der Punkte			
Motor und Motorbürste	0	10	12	14	0	10	12	14	0	10	12	14	0	10	12	14
Getriebe zwischen Motor und Trommel	0	10	12	14	0	10	12	14	0	10	12	14	0	10	12	14
Stoßdämpfer und Federn	0	10	12	14	0	10	12	14	0	10	12	14	0	10	12	14
Trommel (einschließlich Spinne und Lager)	0	10	12	14	0	10	12	14	0	10	12	14	0	10	12	14
Rohre und zugehörige Geräte (1)	0	10	12	14	0	10	12	14	0	10	12	14	0	10	12	14
Elektronische Bildschirme	0	10	12	14	0	10	12	14	0	10	12	14	0	10	12	14
Druckschalter	0	10	12	14	0	10	12	14	0	10	12	14	0	10	12	14
Thermostate und Sensoren	0	10	12	14	0	10	12	14	0	10	12	14	0	10	12	14
Software und Firmware (2)	0	10	12	14	0	10	12	14	0	10	12	14	0	10	12	14
Türen, Scharniere und Türdichtungen	0	10	12	14	0	10	12	14	0	10	12	14	0	10	12	14

(1) Alle Schläuche, Ventile, Filter und das Wasserstoppsystem

(2) Einschließlich Zurücksetzen.

Die maximale Punktzahl beträgt 560. Punktzahl für dieses Unterkriterium = (Anzahl der erhaltenen Punkte/560) x 10.

Unterkriterium 3.3. Lieferzeit für Teile der Liste 2

	Spalte A Hersteller				Spalte B Ersatzteilverteiler				Spalte C Reparaturbetriebe				Spalte D Verbraucher			
	Liefertage (1)				Liefertage (1)				Liefertage (1)				Liefertage (1)			
	11 und mehr	6 bis 10	4 bis 5	1 bis 3	11 und mehr	6 bis 10	4 bis 5	1 bis 3	11 und mehr	6 bis 10	4 bis 5	1 bis 3	11 und mehr	6 bis 10	4 bis 5	1 bis 3
Teile von Liste 2	Anzahl der Punkte				Anzahl der Punkte				Anzahl der Punkte				Anzahl der Punkte			
Fenstermanschette	0	1	2	3	0	1	2	3	0	1	2	3	0	1	2	3
Türverriegelungsmontage	0	1	2	3	0	1	2	3	0	1	2	3	0	1	2	3
Pumpen	0	1	2	3	0	1	2	3	0	1	2	3	0	1	2	3
Wärmeerzeuger, Heizelemente	0	1	2	3	0	1	2	3	0	1	2	3	0	1	2	3
Leistungskarten	0	1	2	3	0	1	2	3	0	1	2	3	0	1	2	3

(1) Arbeitstage ab dem Bestelldatum.

Diese Bestimmungen lassen die Bestimmungen des Artikels L. 441-4 des Verbrauchergesetzbuchs hinsichtlich des Verbots der Beschränkung des Zugangs eines Reparaturfachmanns auf Ersatzteile unberührt.

Die maximale Punktzahl beträgt 60. Punktzahl für dieses Unterkriterium = (Anzahl der erhaltenen Punkte/60) x 10.

Unterkriterium 3.4. Lieferzeit für Teile der Liste 1

	Spalte A Hersteller				Spalte B Ersatzteilverteiler				Spalte C Reparaturbetriebe				Spalte D Verbraucher			
	Liefertage (1)				Liefertage (1)				Liefertage (1)				Liefertage (1)			
	11 und mehr	6 bis 10	4 bis 5	1 bis 3	11 und mehr	6 bis 10	4 bis 5	1 bis 3	11 un d m eh r	6 bis 10	4 bis 5	1 bis 3	11 un d m eh r	6 bis 10	4 bis 5	1 bis 3
Teile von Liste 1	Anzahl der Punkte				Anzahl der Punkte				Anzahl der Punkte				Anzahl der Punkte			
Motor und Motorbürste	0	1	2	3	0	1	2	3	0	1	2	3	0	1	2	3
Getriebe zwischen Motor und Trommel	0	1	2	3	0	1	2	3	0	1	2	3	0	1	2	3
Stoßdämpfer und Federn	0	1	2	3	0	1	2	3	0	1	2	3	0	1	2	3
Trommel (einschließlich Spinne und Lager)	0	1	2	3	0	1	2	3	0	1	2	3	0	1	2	3
Rohre und zugehörige Geräte (2)	0	1	2	3	0	1	2	3	0	1	2	3	0	1	2	3
Elektronische Bildschirme	0	1	2	3	0	1	2	3	0	1	2	3	0	1	2	3
Druckschalter	0	1	2	3	0	1	2	3	0	1	2	3	0	1	2	3
Thermostate und Sensoren	0	1	2	3	0	1	2	3	0	1	2	3	0	1	2	3
Software und Firmware (3)	0	1	2	3	0	1	2	3	0	1	2	3	0	1	2	3
Türen, Scharniere und Türdichtungen	0	1	2	3	0	1	2	3	0	1	2	3	0	1	2	3

(1) Werkzeuge ab Bestelltag

(2) Satz Schläuche, Ventile, Filter und das Wasserstoppsystem

(3) einschließlich Zurücksetzen

Diese Bestimmungen lassen die Bestimmungen des Artikels L. 441-4 des Verbrauchergesetzbuchs hinsichtlich des Verbots der Beschränkung des Zugangs eines Reparaturfachmanns auf Ersatzteile unberührt.

Die maximale Punktzahl beträgt 120. Punktzahl für dieses Unterkriterium = (Anzahl der erhaltenen Punkte/120) x 10.

KRITERIUM Nr. 4 – ERSATZTEILPREISE

Unterkriterium 4.1. Liste 2 Teile Preis zu neuem Produkt-Preisverhältnis

Anhand des in dem Erlass vom XXXX über die Modalitäten der Angabe, die Kennzeichnung und die allgemeinen Parameter für die Berechnung des Reparierbarkeitsindex beschriebenen Verhältnisses wird die für dieses Kriterium erzielte Punktzahl wie folgt ermittelt:

- wenn das Verhältnis größer als 0,3 ist, beträgt die Punktzahl 0;
- wenn das Ergebnis des Verhältnisses kleiner als 0,1 ist, beträgt die Anzahl der Punkte 100;
- wenn das Verhältnis zwischen 0,1 und 0,3 liegt, wird die Anzahl der Punkte anhand der folgenden Korrespondenztabelle ermittelt:

Verhältnis	0,1	0,11	0,12	0,13	0,14	0,15	0,16	0,17	0,18	0,19	0,2	0,21	0,22	0,23	0,24	0,25	0,26	0,27	0,28	0,29	0,3
Punkte	100	95	90	85	80	75	70	65	60	55	50	45	40	35	30	25	20	15	10	5	0

Die Rundungsregel lautet wie folgt:

- Wenn die Zahl der dritten Dezimalstelle weniger als 5 beträgt, wird auf die untere zweite Dezimalstelle abgerundet.
- Wenn die Zahl der dritten Dezimalstelle größer oder gleich 5 ist, wird auf die höhere zweite Dezimalstelle aufgerundet.

Die maximale Punktzahl beträgt 100. Punktzahl für dieses Unterkriterium = (Anzahl der erhaltenen Punkte/100) x 10.

ENDGÜLTIGE BERECHNUNG

Kriterien	Unterkriterium	Punktzahl der Unterkriterien	Unterkriterienkoeffizient	Punktzahl des Kriteriums	Punktzahl der Gesamtkriterien
1. Dokumentation	1.1. Dauer der Verfügbarkeit der technischen Dokumentation-	■/10	2	■/25	■/100
	1,2 Unterstützung der Verbraucher bei Diagnose und Reparatur.	■/10	0,5		
2. Demontage und Zugang, Werkzeuge, Verbindungs-elemente	2.1. Einfache Demontage der Liste 2* Teile	■/10	1,3	■/25	
	2.2. Benötigte Werkzeuge (Liste 2)	■/10	0,6		
	2.3. Merkmale von Verbindungselementen zwischen Liste 1** und Liste 2 Teilen	■/10	0,6		
3. Verfügbarkeit von Ersatzteilen	3.1. Dauer der Verfügbarkeit von Teilen der Liste 2	■/10	1,3	■/25	
	3.2. Dauer der Verfügbarkeit von Teilen der Liste 1	■/10	0,6		
	3.3. Lieferzeit für Teile der Liste 2	■/10	0,3		
	3.4. Lieferzeit für Teile der Liste 1	■/10	0,3		
4. Preis der Ersatzteile	4.1. Verhältnis des Preises von Teilen der Liste 2 im Vergleich zum Preis eines neuen	■/10	2,5	■/25	

	Geräts				
Reparierbarkeitspunktzahl					■/10

Anhang II

Familie der Kriterien B – Zuverlässigkeit

1. Beständigkeit gegen Stress und/oder Verschleiß

Unterkriterium 1.1. Abnutzungsfestigkeit

Das vorliegende Unterkriterium gliedert sich in zwei Aspekte.

a) Prüfung der Zuverlässigkeit der Waschmaschine in der Anzahl der Zyklen

Wert von X	Anzahl der Punkte
Wenn $X < 1200$	0
Wenn $1200 \leq X < 1800$	1
Wenn $1800 \leq X < 2200$	2
Wenn $2200 \leq X < 2600$	3
Wenn $2600 \leq X < 3000$	4
Wenn $3000 \leq X < 3400$	5
Wenn $3400 < X$	6

X ist die Anzahl der Zyklen, die während der Tests des Herstellers nach dem standardisierten Messverfahren gemäß CEN EN50731 oder einem anderen Protokoll durchgeführt werden, um ein gleichwertiges Ergebnis zu erzielen.

Die maximale Punktzahl beträgt 16. $N_a = (\text{Anzahl der erhaltenen Punkte}/16) \times 10$

b) Erteilung einer Motorgarantie

Punkte werden vergeben, wenn die Garantie für den Verbraucher kostenlos ist

Situation	Keine	Motorgarantie mit einer Laufzeit von 10 bis 19 Jahren	Motorgarantie mit einer Laufzeit von mindestens 20 Jahren
Anzahl der Punkte	0	1	2

Die maximale Punktzahl beträgt 2. $N_B = (\text{Anzahl der erhaltenen Punkte}/2) \times 10$

Die Punktzahl für das Unterkriterium 1.1 ergibt sich aus der folgenden Berechnung.
Unterkriterium = $(N_a \times 9 + N_b)/10 \times 10$

2. Wartung (einschließlich Software) und Instandhaltung

Unterkriterium 2.1. Wartung (einschließlich Software)

Das vorliegende Unterkriterium gliedert sich in zwei Aspekte.

Das vorliegende Unterkriterium gliedert sich in zwei Aspekte.

a) Barrierefreiheit des Nutzungszählers

Ein Nutzungszähler ist eine für den Verbraucher bestimmte Anzeigevorrichtung, von der die Gerätenutzung kumulativ als Anzahl der Nutzungseinheiten aufgezeichnet wird. Die in diesem Erlass berücksichtigte Einheit wird entweder in der Anzahl der Zyklen oder in der Zeit der Nutzung der Ausrüstung ausgedrückt.

Situation	Abwesenheit oder Unzugänglichkeit	Schwer zugänglich (1)	Sichtbar oder leicht zugänglich (2)
Anzahl der Punkte	0	1	2

(1) Schwer zugänglich: Der Verbraucher ermittelt den vom Nutzungszähler angezeigten Wert, indem er nicht mehr als 3 Vorgänge durchführt.

(2) Sichtbar oder leicht zugänglich: Der Verbraucher ermittelt den Wert, der durch das Verbrauchsmessgerät angezeigt wird, indem er 3 oder weniger Vorgänge durchführt.

Punkte werden nur vergeben, wenn der Hersteller oder Importeur dem Verbraucher erläutert, wie er an die Angaben des Verbrauchszählers herankommt.

Die maximale Punktzahl beträgt 2. $N_a = (\text{Anzahl der erhaltenen Punkte}/2) \times 10$

b) Option zum Zurücksetzen von Software

Möglichkeit für den Verbraucher, die Software kostenlos und ohne Einschränkung des Zugangs zu diesen Diensten zurückzusetzen	Unmöglich	Möglich
	Anzahl der Punkte	
Leiterplatte zurücksetzen	0	1
Firmware zurücksetzen	0	1

Die maximale Punktzahl beträgt 2. $N_B = (\text{Anzahl der erhaltenen Punkte}/2) \times 10$

Die Punktzahl für das Unterkriterium 2.1 wird durch die folgende Berechnung ermittelt.

Unterkriterium = $(N_a \times 5 + N_b \times 5)/10 \times 10$

Unterkriterium 2.2. Instandhaltung

Das vorliegende Unterkriterium gliedert sich in drei Aspekte.

a) Zugänglichkeit von Informationen

	Situation			
	Keine	Signal direkt am Gerät sichtbar	Hinweis für den Benutzer, der am Gerät zugänglich ist, mit Angabe der durchzuführenden Wartungsmaßnahmen und der erforderlichen Handhabung	Wartung für den Verbraucher nicht erforderlich (*)
Instandhaltungsverfahren	Anzahl der Punkte	Anzahl der Punkte	Anzahl der Punkte	Anzahl der Punkte
Reinigung des Abfluspumpenfilters	0	1	2	3
Reinigung der Maschine: Einführung eines speziellen oder empfohlenen Maschinen- oder Zyklusreinigungsprogramms	0	1	2	
Reinigung der Türdichtung/-manschetten	0	1	2	
Entkalkung	0	1	2	3
Reinigung des Wassereinflussfilters	0	1	2	3
Reinigung der	0	1	2	

Waschmittelschublade und/oder der automatischen Dosiereinheit				
---	--	--	--	--

(*) Punkte werden vergeben, wenn der Verbraucher keine Handhabung für die Wartung des Abflusspumpenfilters durchführen muss.

Punkte werden vergeben, wenn das Signal oder die Anzeige auf dem Gerät sichtbar sind.

Die maximale Punktzahl beträgt 15. $N_a = (\text{Anzahl der erhaltenen Punkte}/15) \times 10$

b) Qualität der Informationen

Für die Zuweisung von Punkten müssen die Informationen modellspezifisch sein und vom Hersteller auf einer mobilen Anwendung oder auf der Website des Herstellers mit Angabe der Häufigkeit zur Verfügung gestellt werden.

	Situation			
	Keine Angaben	Schriftliche Informationen	Schriftliche Informationen, ergänzt durch erläuternde Diagramme oder audiovisuelles Material	Schriftliche Informationen, ergänzt durch erläuternde Diagramme oder audiovisuelle Medien, und Kennzeichnung der betreffenden Teile oder Unterteile
Instandhaltungsverfahren	Anzahl der Punkte	Anzahl der Punkte	Anzahl der Punkte	Anzahl der Punkte
Reinigung des Abflusspumpenfilters	0	1	2	3
Reinigung der Maschine: Einführung eines speziellen oder empfohlenen Maschinen- oder Zyklusreinigungsprogramms	0	1	2	
Reinigung der Türdichtung/-manschetten	0	1	2	
Entkalkung	0	1	2	
Reinigung des Wassereinlassfilters	0	1	2	
Reinigung der Waschmittelschublade und/oder der automatischen Dosiereinheit	0	1	2	

Die maximale Punktzahl beträgt 13. $N_B = (\text{Anzahl der erhaltenen Punkte}/13) \times 10$

c) Einfach zu implementieren Wartung/Instandhaltung

	Bedarf an Werkzeugen	Ohne Werkzeug	Wartung für den Verbraucher nicht erforderlich (*)
--	----------------------	---------------	--

Instandhaltungsverfah ren	Anzahl der Punkte	Anzahl der Punkte	Anzahl der Punkte
Reinigung des Abflusspumpenfilt ers	0	1	2

(*) Punkte werden vergeben, wenn der Verbraucher keine Handhabung für die Wartung des Abflusspumpenfilters durchführen muss.

Die maximale Punktzahl beträgt 2. $NC = (\text{Anzahl der erhaltenen Punkte}/2) \times 10$

Die Punktzahl für das Unterkriterium 2.2 wird durch die folgende Berechnung ermittelt.
 Unterkriterium = $(Na \times 4 + Nb \times 1 + Nc \times 0,5)/5,5 \times 10$

3. Garantie- und Qualitätsprozess

Unterkriterium 3.1. Kommerzielle Haltbarkeitsgarantie

Bestimmt durch die Zustimmung des Herstellers für den Verbraucher eine kommerzielle Haltbarkeitsgarantie gemäß Artikel L217-23 des Verbrauchergesetzbuchs während eines bestimmten Zeitraums.

Für die Vergabe von Punkten ist die kommerzielle Haltbarkeitsgarantie kostenlos und muss die Reparatur von Waren gegenüber dem Austausch der betreffenden Produkte begünstigen. Darüber hinaus werden Abweichungen, die während der Dauer der gewerblichen Haltbarkeitsgarantie auftreten, auch bei Waren mit digitalen Elementen, vermutet, sofern zum Zeitpunkt der Lieferung nichts anderes nachgewiesen wurde, es sei denn, eine solche Vermutung ist mit der Art der Ware oder des beanspruchten Mangels unvereinbar.

Garantiedauer (1)	Keine Garantie	1 Jahr	3 Jahre	Mehr als 3 Jahre
Anzahl der Punkte	0	1	2	3

(1) Dauer der gewerblichen Haltbarkeitsgarantie ab dem Ende der gesetzlichen Einhaltungsfrist.

Die maximale Punktzahl beträgt 3. $\text{Unterkriterium} = (\text{Anzahl der erzielten Punkte}/3) \times 10$

Unterkriterium 3.2. Einrichtung eines Qualitätsprozesses

Dieses Kriterium bezieht sich auf die Einrichtung eines dokumentierten und nachweisbaren kontinuierlichen Verbesserungsprozesses innerhalb des Unternehmens auf Ersuchen der Behörden im Falle einer Inspektion, um die Haltbarkeit jedes in Verkehr gebrachten Produktmodells durch Überwachung und Verbesserung der Produkte zu erhöhen.

Um die Punkte zu erhalten, muss der Hersteller in der Lage sein, alle folgenden Punkte zu zeigen:

- Dass Fehler von den technischen Abteilungen des Herstellers oder seiner Tochtergesellschaften festgestellt und überwacht werden – unterstützende Statistiken;
- Dass diese Fehler durch strukturierte und systematische Berichterstattung an zentrale Abteilungen (Technik/Qualität/F&E) dokumentiert werden;
- Dass diese Berichte von den F & E-Abteilungen mit konkreten Änderungen an den Produkten aufgenommen und verarbeitet werden, um ihre Zuverlässigkeit und Haltbarkeit ständig zu verbessern;
- Dass die vorgenommenen Änderungen dann nachverfolgt und ihre Auswirkungen statistisch gemessen werden, um die Wirksamkeit der vorgenommenen Verbesserungen zu demonstrieren.

Umsetzung eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses	Nicht vorhanden	Vorhanden
Anzahl der Punkte	0	1

Die maximale Punktzahl beträgt 1. $\text{Unterkriterium} = (\text{Anzahl der erzielten Punkte}/1) \times 10$

4. Endgültige Berechnung

Kriterien	Unterkriterium	Punktzahl der Unterkriterien	Unterkriterienkoeffizient	Punktzahl des Kriteriums	Punktzahl der Gesamtkriterien
Beständigkeit gegen Stress und/oder Verschleiß	1.1. Abnutzungsfestigkeit	■/10	5	■/50	■/100
	B.2 Wartung und Instandhaltung	2.1. Wartung (einschließlich Software)	■/10	2,8	
	2.2. Instandhaltung	■/10	1,2		
B.3 Haltbarkeitsgarantie und Qualitätsprozess	3.1. Dauer der kommerziellen Haltbarkeitsgarantie	■/10	0,75	■/10	
	3.2. Umsetzung eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses	■/10	0,25		
Zuverlässigkeits Punktzahl					■/10

Datiert

Minister für den ökologischen Wandel und territorialen Zusammenhalt,
Für und im Namen des Ministers:
Der Generalkommissar für nachhaltige Entwicklung
T. LESUEUR

Der Minister für Wirtschaft, Finanzen und Konjunktur,
Für und im Namen des Ministers:
Die Generaldirektorin
für Wettbewerb, Verbraucherangelegenheiten
und Betrugskontrolle,
S. LACOCHE